

# Wirtschaftssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

### für das Geschäftsjahr 2017

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), der Beitragsordnung vom 15. März 2006 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 9. Juli 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2017 (1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird:

|           |   |            |      |
|-----------|---|------------|------|
| <b>1.</b> | <b>im Plan-GuV</b>                                |            |      |
|           | mit der Summe der Erträge i.H.v.                  | 11.729.000 | Euro |
|           | mit der Summe der Aufwendungen i.H.v.             | 12.784.000 | Euro |
|           | mit dem geplanten Gewinnvortrag i.H.v.            | 497.000    | Euro |
|           | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i.H.v.     | 558.000    | Euro |
| <b>2.</b> | <b>im Finanzplan</b>                              |            |      |
|           | mit der Summe der Investitionseinzahlungen i.H.v. | 2.020.000  | Euro |
|           | mit der Summe der Investitionsauszahlungen i.H.v. | 2.351.000  | Euro |

festgestellt.

#### II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag **freigestellt**.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebsgründung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von

- a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert 55,-- Euro
- b) den Inhabern einer *Apotheke* (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung 55,-- Euro
- c) IHK-zugehörigen Einzelfirmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

0 - 50 Arbeitnehmer

165,-- Euro

- d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit

0 - 50 Arbeitnehmer

200,-- Euro

- e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

|      |   |                   | Euro      |
|------|---|-------------------|-----------|
| 51   | - | 100 Arbeitnehmer  | 330,--    |
| 101  | - | 200 Arbeitnehmer  | 660,--    |
| 201  | - | 500 Arbeitnehmer  | 1.400,--  |
| 501  | - | 1000 Arbeitnehmer | 2.800,--  |
| 1001 | - | 5000 Arbeitnehmer | 5.700,--  |
| über |   | 5000 Arbeitnehmer | 11.500,-- |

Als *Arbeitnehmer* gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2016 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

- Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.
- Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf **Antrag** der Grundbeitrag von 200,-- Euro um 50 % ermäßigt auf 100,-- Euro.
- Als **Umlage** sind zu erheben **0,21 v. H.** (Hebesatz) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).  
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.
- Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder -soweit ein solcher nicht vorliegt- aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage *Zahl der Arbeitnehmer*, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

### III. Kredite

- Investitionskredite** – sind nicht vorgesehen.
- Kassenkredite** – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 7. Dezember 2016

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben  
Präsident

Heinrich Grieshaber

Hauptgeschäftsführer

*Peter Jany*

Prof. Dr.-Ing. Peter Jany